

die Mehrzahl wird das Alphabet entbehren können, auch würde mit diesem der Umfang des Kataloges noch bedeutender geworden sein, als er ohnehin schon sich zeigt; der vorliegende erste Theil ist ein stattlicher Band von etwa 700 Seiten in vorzüglicher Ausstattung. Die typographische Anordnung ist übersichtlich und klar, die nicht-deutschen Publicationen sind durch eine andere Schrift dem Auge für den ersten Blick kenntlich gemacht, Abkürzungen der Worte sind überall vermieden; überhaupt ist mit dem Raume typographisch nicht so geizig, wie es bei Katalogen häufig vorkommt.

Ein zweiter Band ist in Aussicht gestellt; er wird diejenigen Materien enthalten, für welche die geographische Aufstellung nothwendig ist, wie z. B. die Geographie, Geschichte und Statistik der einzelnen Länder und Staaten u.

Wir schließen mit dem Wunsche, daß dieser zweite Band recht bald erscheinen möge.
Otto Mühlbrecht.

Miscellen.

Unter der Aufschrift: „Verspätete Zeitungs-Bestellungen bei der Post“ bringt Nr. 218 des Börsenblattes einen sehr beherzigenswerthen Vorschlag zur Vereinigung der Zeitschriften-Berleger behufs Vorstellungen bei der obersten Postverwaltung in Bezug auf Einführung eines anderen Modus der Abonnements-Erneuerungen. Daß sich ein solcher, auch innerhalb der gewohnten Posteinrichtungen, finden läßt, dürfte außer Zweifel sein. Statt der bisherigen „wiederholten Erinnerungen“, den Abonnementsbetrag aufs neue am Schalter abzuliefern — ein ganz unpraktisches, dem Publicum lästiges und, wie zugestanden wird, häufig vergebliches Verlangen — dürfte z. B. zwanzig Tage vor Ablauf des Quartals den Abonnenten ein Avis zuzusenden sein, des Inhalts, daß binnen weiteren fünf Tagen, wenn inzwischen nicht eine Abbestellung einträte, eine Abonnements-Erneuerung angenommen und der Betrag für das folgende Quartal mittelst Quittung durch den Briefträger erhoben werden würde. Incassi in der Form von Postvorschüssen und Postmandaten sind der Post längst gewohnte Einrichtungen; für ihren eigenen Bedarf würden sich also auch leicht einfache Incasso-Quittungen einführen lassen dürfen, die auf einmal zu gelegener Stunde ausgeschrieben werden könnten, während jetzt der Schalterbeamte alle Augenblicke durch Annahme der Abonnementsgelder und Ausstellung der Quittungen aufgehalten wird. Nur dürfte das Publicum nicht durch eine Extragebühr für das Incasso in Anspruch genommen werden. Die Post würde sich im Uebrigen auch durch eine solche Einrichtung ihr Geschäft derartig erleichtern, daß von einer „ungeheuren, ganz überflüssigen Arbeit“ keinesfalls mehr die Rede sein könnte.

Aus dem Reichs-Postwesen. — Die kaiserl. Ober-Postdirection zu Leipzig hat an die hiesige Handelskammer folgendes Schreiben gerichtet:

Die ungenügende und unrichtige Adressirung der Postsendungen ist ein Uebelstand, der mit der Zunahme der Bevölkerung hier selbst immer fühlbarer zu Tage tritt, und der nicht allein das Sortir- und Bestellschäft wesentlich erschwert und verzögert, sondern auch von großem Nachtheile für das Publicum ist, weil die Bestellung ungenügend oder unrichtig adressirter Sendungen in vielen Fällen nicht sofort, sondern erst nach weiteren Ermittlungen erfolgen kann. Als Beweis hierfür möge die Angabe dienen, daß die Zahl der gewöhnlichen und recommandirten Briefe jener Art bei dem Postamt Nr. 1 hier selbst pro Tag durchschnittlich 400 Stück, der Postanweisungen und Geldbriefe ca. 150 Stück, der Pakete mit und ohne Werthdeclaration ca. 50 Stück beträgt und daß davon ca. 60 beziehentlich 10 und 2 Stück täglich als unbestellbar zurückgesandt werden müssen. Bei einem weniger geübten Personale wird sich die erste Zahl unausbleiblich noch wesentlich vermehren.

In vielen Fällen ist zwar der Correspondent bei aller Sachkenntniß und allem guten Willen nicht in der Lage, eine vollständige Adresse anzugeben; dem könnte aber abgeholfen werden, wenn das Publicum und

ganz besonders die Geschäftswelt sich daran gewöhnen wollte, den auswärtigen Correspondenten ihre Geschäftslocale beziehungsweise Wohnungen mitzutheilen. Ein großer Theil der hiesigen Geschäftsleute scheint aber dieses Verfahren gesüßentlich zu vermeiden, in der Meinung, daß darunter ihr Ansehen nach außen leiden könnte. Es ist nämlich allgemein die Ansicht verbreitet, daß die an Firmen gerichteten Sendungen der Angabe des Geschäftslocales nicht bedürften und daß das Sortir-Personal eine jede der hiesigen Firmen und deren Lage in der Stadt fest und sicher kennen müsse. Es ist richtig, daß bei größeren und bekannten Firmen über den Mangel der Wohnungsangabe wohl hinweggesehen werden kann. Ganz anders verhält es sich jedoch mit solchen Firmen, die erst neu gegründet und wenig bekannt oder von geringerer Bedeutung sind. Bei vielen derselben finden sich anstatt der vollen Vornamen nur deren oft undeutliche und verzogene Anfangsbuchstaben dem Familiennamen des Inhabers vorgelegt, und es bleibt alsdann in Ermangelung einer Wohnungsangabe häufig durchaus kein Anhalt übrig, um mit Sicherheit beurtheilen zu können, ob eine solchgestalt adressirte Sendung wirklich für eine Firma bestimmt ist, oder nicht irgend einer gleichnamigen Person zugehört, die nicht Inhaber einer Firma ist. Außerdem wollen viele Geschäftsleute auf Grund eines Aushängeschildes oder sonst irgend einer Angabe sich als Inhaber von Firmen betrachtet wissen, obschon letztere bei dem Handelsgerichte weder angemeldet noch eingetragen sind. Vermehrt werden die Schwierigkeiten und Unklarheiten vielfach noch dadurch, daß auch außer der Meßzeit noch viele Sendungen für solche Firmen eingehen, die nur während der Messe hier vertreten sind. Ueberdies ist zu berücksichtigen, daß mit dem Steigen des Geschäftsverkehrs die Vermehrung des Sortir- und Bestell-Personals gleichen Schritt halten muß. Den neu eintretenden Personen können aber naturgemäß die Firmen und Wohnungen nicht bekannt und geläufig sein. Hiernach ist es durchaus begründet, daß auch bei den an Firmen gerichteten Sendungen die Angabe des Geschäftslocales u. keineswegs überflüssig, sondern sehr zweckmäßig und in vielen Fällen nothwendig ist.

Um den in Rede stehenden Uebelstand, welcher trotz der wiederholten öffentlichen Aufforderungen zu Abstellung desselben unverändert fortbesteht, in wirksamer Weise zu begegnen, sollen demnächst hier selbst alle diejenigen Postsendungen, welche wegen mangelhafter Adressirung Erörterungen verursachen und infolge dessen verspätet zur Bestellung gelangen, mit Zetteln versehen werden, deren Text die Empfänger ausdrücklich darauf aufmerksam macht, daß die verspätete Bestellung lediglich durch die mangelhafte Adressirung verursacht worden sei.

Es könnte aber das Publicum vor dem in Rede stehenden Uebelstande noch wirksamer bewahrt und die Postverwaltung wesentlich unterstützt werden, wenn seitens der hiesigen Geschäftsleute in den abzusendenden Briefen u. ihre Geschäftslocale beziehungsweise Wohnungen angegeben und zwar, wie dies anderwärts bereits vielfach geschieht, unmittelbar unter Ort und Datum, und die auswärtigen Correspondenten zur genauen Angabe dieser Locale u. auf den Postsendungen aufgefordert würden. An die geehrte Handelskammer richte ich deshalb das ergebene Ersuchen, die hiesige Kaufmannschaft von Vorstehendem in geeigneter Weise in Kenntniß setzen und derselben in ihrem eigenen Interesse das angegebene Verfahren recht dringend anempfehlen zu wollen.

Hierbei sei noch eines Gebrauches gedacht, der bisher nur vereinzelt geübt wird und darin besteht, daß auf den Adressen der an Firmen gerichteten Briefe u. die Prädicate „Herr, Herren u.“ weggelassen werden und einfach z. B. adressirt wird:

Firma: J. J. Weber

Leipzig
Mittelstraße 6.

Dieses Verfahren erscheint namentlich in Anbetracht des Umstandes, daß manchmal einer Firmenadresse das Wort „Herr“ vorangestellt ist, während das Geschäft von einer Frau des angegebenen Namens geführt wird, als durchaus correct und nachahmenswerth.

— Es wird von dem Publicum nicht selten außer Acht gelassen, daß das einfache Briefgewicht im Verkehre mit Frankreich nicht 15 Gramme, wie im deutschen Briefverkehre, sondern nur 10 Gramme beträgt. Infolge dieses Uebersehens kommen nach Frankreich in beträchtlicher Anzahl ungenügend frankirte Briefe vor. Da alle derartige Briefe den Adressaten mit Porto belastet zugehen, und dadurch fortgesetzte Störungen in dem betreffenden Correspondenzverkehre entstehen, so wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die einfache Briestage von 3 Ngr. nach Frankreich nur für solche Briefe gilt, welche das Gewicht von 10 Gramme nicht überschreiten, und daß für Briefe über 10—20 Gramme einschließlichschwer 6 Ngr. und so fort für jede fernere 10 Gramme 3 Ngr. mehr zu entrichten sind.